

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für Unternehmergeschäfte | Stand 03.10.2026 | Fassung 1.0

Auf Grundlage des WKO-Musters für Mechatroniker (Stand 2021), für MAF überarbeitet und ergänzt.

1. Geltung und Vertragsgrundlagen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge zwischen Georg Fankhauser, handelnd unter Maschinenbau- und Anlagenservice Fankhauser (MAF), Angerstraße 8, 6322 Kirchbichl, Österreich, und Kunden, die bei Vertragsabschluss als Unternehmer handeln. Sie gelten nicht für Verbrauchergeschäfte.

1.2 Es gilt die vor Vertragsabschluss übermittelte und vereinbarte Fassung. Für Folgeaufträge gelten diese AGB, wenn dies vereinbart wurde und dem Kunden die maßgebliche Fassung zugänglich gemacht wurde. Eine spätere Änderung dieser AGB ändert bestehende Verträge nicht automatisch.

1.3 Individuell vereinbarte Regelungen gehen diesen AGB vor. Für technische Anforderungen gilt die im Auftrag festgelegte Rangfolge der Vertragsunterlagen. Bei Widersprüchen ist vor der betroffenen Ausführung eine Klärung herbeizuführen.

1.4 Kundenbedingungen werden nur Vertragsbestandteil, soweit MAF ihrer Geltung zustimmt oder sie sonst wirksam vereinbart werden. Schweigen bedeutet für sich allein keine Zustimmung.

2. Angebote und Vertragsabschluss

2.1 Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Ein Vertrag kommt durch übereinstimmende Erklärungen oder eine sonstige wirksame Annahme zustande. MAF dokumentiert Aufträge durch eine Auftragsbestätigung.

2.2 Leistungsumfang, verbindliche Eigenschaften, Liefergegenstände und Termine ergeben sich aus den vereinbarten Vertragsunterlagen. Garantien bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung. Allgemeine Produktbeschreibungen ersetzen keine vereinbarte technische Spezifikation.

2.3 Aussagen Dritter werden nur Vertragsinhalt, wenn dies vereinbart wird. Gesetzliche Verantwortlichkeiten für eigene oder zurechenbare Angaben bleiben unberührt.

2.4 Kostenvoranschläge sind nur entgeltlich, wenn der Kunde vor ihrer Erstellung auf die Kosten hingewiesen wurde und dies vereinbart hat. Ob ein Kostenvoranschlag verbindlich ist, wird ausdrücklich festgelegt; andernfalls gelten die gesetzlichen Regeln.

3. Preise und Zusatzleistungen

3.1 Preise verstehen sich in Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Pauschalpreise, Regieabrechnung, Materialpreise und Nebenkosten werden im Angebot bezeichnet. Bei Regie gelten die vereinbarten Sätze und der nachgewiesene Aufwand.

3.2 Verpackung, Versand, Transport, Zoll, vereinbarte Versicherung sowie Reise-, Fahrt- und Nächtigungskosten werden nach den vereinbarten Ansätzen verrechnet. Reisezeiten sind bei entsprechender Vereinbarung Arbeitszeit.

3.3 Zusatz- und Änderungsleistungen werden mit Auswirkungen auf Preis und Termin vor Durchführung abgestimmt. Ist ein Preis nicht festgelegt, aber eine entgeltliche Zusatzleistung beauftragt, gebührt ein angemessenes Entgelt.

3.4 Entsorgung von Altmaterial ist nur bei Beauftragung Teil der Leistung. Die Parteien beachten ihre gesetzlichen Entsorgungsverpflichtungen.

3.5 Eine Kostenanpassung bei längerfristigen Aufträgen setzt eine ausdrückliche Vereinbarung im Auftrag voraus. Wird eine Kostenanpassung nach diesem Punkt vereinbart, gilt eine Schwelle von 10 % Änderung der maßgeblichen Lohn- oder Materialkosten; die Anpassung erfolgt nachweisbar und nur entsprechend deren Anteil an der Leistung, bei Senkungen ebenso zugunsten des Kunden. Von MAF verschuldeter Verzug rechtfertigt keine Erhöhung.

3.6 Eine Wertsicherung bei Dauerschuldverhältnissen bedarf einer Vereinbarung mit bezeichnetem Index, Ausgangsmonat und Anpassungsmechanismus.

4. Beigestellte Teile und Unterlagen

4.1 Der Kunde stellt vereinbarte Teile, Materialien, Daten und Unterlagen rechtzeitig und in geeignetem Zustand bereit. Für kundenseitig vorgegebene Eigenschaften und die Eignung von Beistellungen ist der Kunde verantwortlich, soweit deren Prüfung oder Auswahl nicht zum Leistungsumfang von MAF gehört.

4.2 MAF schuldet die vertragsgemäße Bearbeitung und den sachgerechten Umgang mit Beistellungen. Eigene Ausführungsfehler und gesetzliche Prüf- und Warnpflichten bleiben unberührt. Ein pauschaler Ausschluss jeder Verantwortung für Beistellungen wird nicht vereinbart.

4.3 Zusätzlicher Aufwand für Prüfung, Sortierung, Nacharbeit oder Lagerung von Beistellungen wird nur nach Vereinbarung bzw. nach den gesetzlichen Voraussetzungen verrechnet. Ein wertabhängiger Manipulationszuschlag wird nur bei ausdrücklicher Vereinbarung erhoben.

5. Zahlung

5.1 Vorrangig gilt der im Auftrag vereinbarte Zahlungsplan. Ohne besondere Vereinbarung wird bei Maschinen- und Anlagenprojekten ein Drittel bei Vertragsabschluss, ein Drittel bei Leistungsbeginn und der Rest nach Fertigstellung und vereinbarter Abnahme verrechnet. Bei Serviceleistungen und Bauteillieferungen erfolgt die Abrechnung nach Leistung bzw. Lieferung. Rechnungen sind ohne besondere Vereinbarung innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang fällig.

5.2 Individuell vereinbarte Zahlungsziele und Meilensteine gehen vor. Skonto setzt eine ausdrückliche Vereinbarung voraus. Andere Rabatte entfallen bei Zahlungsverzug nicht automatisch.

5.3 Zahlungen werden nach den gesetzlichen Regeln angerechnet. Der Kunde darf mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen sowie mit rechtlich verbundenen Gegenforderungen aufrechnen. Gesetzlich zwingende Rechte bleiben unberührt.

5.4 Bei fälligen, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Rückständen darf MAF nach schriftlicher Ankündigung und angemessener Nachfrist weitere Leistungen zurückhalten, soweit dies verhältnismäßig ist. Gesetzliche Rechte wegen erkennbarer Gefährdung der Gegenleistung bleiben unberührt.

5.5 Bei vom Kunden zu verantwortendem Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Unternehmer-Verzugszinsen gemäß § 456 UGB. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Zinsen. Notwendige, zweckentsprechende und verhältnismäßige Betreibungskosten sind im gesetzlich zulässigen Umfang ersatzfähig. Ein zusätzlicher pauschaler Betrag je Mahnung wird nicht vereinbart.

6. Bonität und Datenschutz

6.1 MAF verarbeitet personenbezogene Daten nur auf einer geeigneten gesetzlichen Rechtsgrundlage und unter Beachtung der Datenschutzvorschriften. Informationen zu Zwecken, Rechtsgrundlagen, Empfängern und Betroffenenrechten werden gesondert bereitgestellt.

6.2 Eine Bonitätsprüfung oder Übermittlung an Auskunftsteilen erfolgt nur, wenn ihre rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die erforderlichen Informationen erteilt wurden. Diese AGB enthalten keine pauschale Einwilligung zur Datenübermittlung.

7. Mitwirkung und Einsatzbedingungen

7.1 Der Kunde erfüllt die im Auftrag konkret bezeichneten Mitwirkungspflichten, insbesondere Freigaben, Datenbereitstellung, Zugang und vereinbarte Anzahlungen, rechtzeitig. MAF teilt erforderliche Voraussetzungen rechtzeitig mit.

7.2 Bei Arbeiten vor Ort stellt der Kunde vereinbarte sichere Zugänge, Abschaltungen, Arbeitsfreigaben, erforderliche Energie und geeignete Arbeits- und Lagerflächen bereit. Der Kunde informiert über Gefahren, verdeckte Leitungen, Prozessmedien, Kontamination und betriebliche Schutzregeln.

7.3 Erforderliche betriebs- und standortbezogene Genehmigungen sowie kundenseitige Schnittstellen werden dem Kunden zugeordnet, soweit dies vereinbart und rechtlich zulässig ist. MAF bleibt für die eigenen gesetzlichen Pflichten verantwortlich.

7.4 Der Kunde benennt eine zur Abstimmung befugte Kontaktperson. MAF weist auf erkennbare Untauglichkeit von Beistellungen oder Anweisungen hin. Bei Sicherheitsrisiken darf die betroffene Arbeit bis zur Klärung unterbrochen werden. Mehraufwand und Terminfolgen werden nach den gesetzlichen und vereinbarten Regeln behandelt.

8. Ausführung, Änderungen und Teilleistungen

8.1 MAF erbringt die vereinbarten Leistungen fachgerecht. Zeichnungen, Modelle, Softwarestände und Spezifikationen sind mit ihrer verbindlichen Revision im Auftrag festzulegen.

8.2 Änderungen an Funktion, Werkstoff, Maßen, Oberflächen, Sicherheit oder freigegebenen Herstell- und Prüfverfahren bedürfen vor Umsetzung einer dokumentierten Abstimmung. Unwesentliche, sachlich gerechtfertigte und dem Kunden zumutbare Änderungen sind nur zulässig, wenn vereinbarte Eigenschaften und Qualitätsanforderungen gewahrt bleiben.

8.3 Bei Änderungen werden zusätzlicher Aufwand und angemessene Terminfolgen vereinbart. Ein Änderungswunsch allein erlaubt keine beliebige Preiserhöhung oder unbegrenzte Terminverschiebung.

8.4 Sachlich gerechtfertigte und dem Kunden zumutbare Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig. Ihre Verrechnung richtet sich nach dem vereinbarten Zahlungsplan.

8.5 Abrufaufträge enthalten Abruffristen, Mengen und Lagerbedingungen. Fehlt eine Abruffrist, fordert MAF nach angemessener Zeit zur Festlegung bzw. zum Abruf mit angemessener Nachfrist auf; die Ware gilt nicht allein durch Zeitablauf als abgenommen.

8.6 MAF darf geeignete Subunternehmer einsetzen. Vereinbarte Kundengenehmigungen, Vertraulichkeits- und Qualitätsanforderungen sind einzuhalten. Die Verantwortung von MAF für Erfüllungsgehilfen richtet sich nach den gesetzlichen Regeln und Punkt 16.

9. Liefer- und Leistungsfristen

9.1 Verbindliche Termine werden im Auftrag festgelegt. Ihre Einhaltung setzt die rechtzeitige Erfüllung der vereinbarten Mitwirkung voraus. MAF informiert über erkennbare Verzögerungen und deren voraussichtliche Auswirkungen.

9.2 Bei nicht von MAF zu vertretender höherer Gewalt oder vergleichbaren, unvermeidbaren Hindernissen verlängern sich Fristen um die tatsächliche Behinderung und eine erforderliche angemessene Wiederanlaufzeit. Bloße Preissteigerungen oder gewöhnliche Beschaffungsprobleme begründen nicht automatisch höhere Gewalt.

9.3 Vom Kunden verursachte Unterbrechungen oder verspätete Freigaben führen zu angemessenen, nachvollziehbaren Terminänderungen und gegebenenfalls zu gesetzlich ersatzfähigem Mehraufwand.

9.4 Bei vom Kunden verursachter Lagerung darf MAF nach vorheriger Information die erforderlichen, angemessenen und nachgewiesenen zusätzlichen Lager- und Erhaltungskosten verrechnen. Eine pauschale monatliche Quote des Rechnungsbetrags gilt nur bei gesonderter Vereinbarung.

9.5 Bei Verzug gelten die gesetzlichen Rücktrittsrechte. Soweit eine Nachfrist erforderlich ist, ist sie angemessen zu setzen. Zwingende Ausnahmen von der Nachfrist bleiben unberührt.

10. Versand und Gefahrtragung

10.1 Vereinbarte Lieferbedingungen gehen vor. Bei Abholung geht die Gefahr mit Übergabe, bei einem vereinbarten Versandkauf grundsätzlich mit Übergabe an den Transporteur auf den Kunden über. Bei vereinbarter Lieferung und Montage durch MAF gilt der vereinbarte Übergabe- bzw. Abnahmezeitpunkt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

10.2 Bei Annahmeverzug gelten die gesetzlichen Regeln. Die bloße Fertigstellungsanzeige bewirkt nicht unabhängig von den Voraussetzungen des Annahmeverzugs den Gefahrübergang.

10.3 MAF wählt eine geeignete Verpackung und Versandart unter Beachtung der vereinbarten Anforderungen. Eine zusätzliche Transportversicherung wird auf Wunsch und Kosten des Kunden vereinbart. Verantwortlichkeit für eigene Verpackungs- oder Versandfehler bleibt unberührt.

11. Annahmeverzug und Auftragsbeendigung

11.1 Der Kunde übernimmt ordnungsgemäß angebotene vertragsgemäße Leistungen zu den vereinbarten Bedingungen. Bei Annahmeverzug fordert MAF zur Übernahme und zur Beseitigung der Hindernisse innerhalb angemessener Frist auf. Lagerkosten richten sich nach Punkt 9.4.

11.2 Soweit MAF nach erfolgloser Nachfrist berechtigt zurücktritt oder der Kunde einen Auftrag vorzeitig beendet, richten sich Vergütung und Schadenersatz nach Vereinbarung und Gesetz. Bereits erbrachte Leistungen, erforderliche Beschaffungen sowie ersparte Aufwendungen und anderweitige Verwendungsmöglichkeiten werden berücksichtigt.

11.3 Gesondert vereinbarte Stornopauschalen müssen den Auftragsumständen entsprechen und lassen den Nachweis eines geringeren Schadens durch den Kunden zu; Doppelverrechnungen sind ausgeschlossen.

12. Eigentumsvorbehalt

12.1 Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der auf sie entfallenden Forderungen Eigentum von MAF, soweit ein Eigentumsvorbehalt rechtlich möglich ist.

12.2 Vor vollständiger Bezahlung darf der Kunde die Vorbehaltsware ohne Zustimmung von MAF weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Vereinbarte Verarbeitung oder bestimmungsgemäße Integration sowie zwingende gesetzliche Eigentumsfolgen bleiben unberührt.

12.3 Eine Weiterveräußerung vor Bezahlung und eine allfällige Sicherungsabtretung der daraus entstehenden Forderungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Erforderliche Publizitätsakte werden dabei festgelegt; diese AGB ersetzen sie nicht.

12.4 Bei Pfändung oder sonstigem Zugriff Dritter informiert der Kunde MAF unverzüglich und weist auf den Eigentumsvorbehalt hin. Bei Zahlungsrückstand kann MAF nach Maßgabe des Gesetzes und erforderlicher Nachfrist die Herausgabe verlangen.

12.5 Die Herausgabe oder Verwertung erfolgt auf rechtlich zulässigem Weg. Ein eigenmächtiges Betreten oder Entfernen gegen den Willen des Berechtigten wird durch diese AGB nicht gestattet. Erlöse und notwendige Verwertungskosten werden nachvollziehbar abgerechnet; eine Rücknahme ist nicht ohne Weiteres ein Vertragsrücktritt.

13. Schutzrechte Dritter

13.1 Der Kunde stellt sicher, dass er berechtigt ist, die zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Modelle, Daten und Vorgaben für die beauftragte Herstellung bzw. Bearbeitung verwenden zu lassen, und informiert MAF über bekannte Rechte Dritter oder Nutzungsbeschränkungen.

13.2 Werden bei einer Ausführung nach Kundenvorgaben Schutzrechte Dritter geltend gemacht, informieren sich die Parteien unverzüglich. MAF darf die konkret betroffene Leistung bis zur angemessenen Klärung aussetzen, wenn eine Rechtsverletzung ernsthaft zu befürchten ist. Gesetzliche Prüf- und Warnpflichten bleiben unberührt.

13.3 Eine Freistellung von Ansprüchen Dritter und notwendigen Rechtsverfolgungskosten durch den Kunden besteht nur, soweit dieser die Verletzung seiner Pflichten zu vertreten hat. Eigenes Verschulden von MAF wird berücksichtigt. Die Parteien stimmen die Abwehr berechtigterweise geltend gemachter Ansprüche ab.

14. Unterlagen, Software und Vertraulichkeit

14.1 Urheber-, Know-how- und sonstige Schutzrechte an von MAF geschaffenen Plänen, Konstruktionen, Programmen und Unterlagen verbleiben bei MAF bzw. dem jeweiligen Rechteinhaber, soweit nichts anderes vereinbart ist. Eigentum an gelieferten Waren und Rechte an Unterlagen sind voneinander zu unterscheiden.

14.2 Mit vollständiger Bezahlung erhält der Kunde die einfachen, zeitlich unbeschränkten Nutzungsrechte an den vereinbart gelieferten Unterlagen und Programmen, die für den vertragsgemäßen Betrieb, die Wartung, Reparatur und Sicherheitsdokumentation des konkreten Liefergegenstands erforderlich sind. Hierfür dürfen geeignete Dienstleister unter Wahrung der Vertraulichkeit einbezogen werden. Gesetzlich erforderliche Nutzung und Offenlegung bleiben unberührt.

14.3 Editierbare CAD-Dateien, Quellcode, Entwicklungsdateien, Rechte zur Nachfertigung sowie Nutzung für weitere Anlagen sind nur geschuldet, wenn sie vereinbart sind. Lizenzbedingungen verwendeter Drittsoftware bleiben zu beachten.

14.4 Beide Parteien behandeln nicht öffentliche technische und kaufmännische Informationen vertraulich und verwenden sie nur zur Vertragsdurchführung. Dies gilt nicht für rechtmäßig bekannte oder öffentliche Informationen, unabhängig entwickelte Inhalte und gesetzlich notwendige Offenlegungen. Mitarbeiter und eingesetzte Dienstleister werden entsprechend verpflichtet.

15. Übergabe, Mängelanzeige und Gewährleistung

15.1 Vorrangig gelten individuell vereinbarte Gewährleistungsregelungen. Soweit rechtlich zulässig, wird für bewegliche Liefergegenstände und hierauf bezogene Werkleistungen die Gewährleistungsfrist auf ein Jahr ab Übergabe verkürzt. Für unbewegliche Sachen sowie sonstige Leistungen ohne anwendbare oder wirksam vereinbarte Verkürzung gelten die gesetzlichen Fristen. Die gesetzliche zusätzliche Verjährungsfrist gemäß § 933 Abs. 3 ABGB wird nicht verkürzt.

15.2 Ist eine förmliche Abnahme vereinbart, werden Verfahren, Prüfkriterien, beteiligte Personen und Protokoll festgelegt. Festgestellte Mängel und Restarbeiten werden dokumentiert. Eine Fertigstellungsanzeige oder das Fernbleiben des Kunden bewirkt für sich allein keine vorbehaltlose Abnahme. Im Übrigen richten sich Übergabe und Annahmeverzug nach den gesetzlichen Regeln.

15.3 Soweit §§ 377 ff. UGB anwendbar sind, untersucht der Kunde die Lieferung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und zeigt erkennbare Mängel innerhalb angemessener Frist an. Später hervorkommende Mängel sind innerhalb angemessener Frist ab Entdeckung anzuzeigen. Die gesetzlichen Folgen einer unterlassenen Anzeige und ihre Ausnahmen bleiben unberührt.

15.4 Anzeigen sollen den Liefergegenstand, Auftrag, Fehler, Zeitpunkt der Feststellung und vorhandene Nachweise möglichst genau bezeichnen und zur Dokumentation per E-Mail an office@maf.tirol erfolgen. Gesetzlich wirksame Anzeigen auf anderem Weg werden dadurch nicht ausgeschlossen. Gesetzliche Rechte bei später erkennbaren Mängeln bleiben nach den Voraussetzungen des Punktes 15.3 gewahrt.

15.5 MAF erhält angemessenen Zugang und Gelegenheit zur Prüfung und Abhilfe. Der Kunde sichert verfügbare Nachweise und unterlässt vermeidbare schadensvergrößernde Nutzung. Erforderliche Schutzmaßnahmen bleiben zulässig.

15.6 Verbesserung oder Austausch erfolgen nach den gesetzlichen Voraussetzungen. Wiederholte Versuche sind nur einzuräumen, soweit sie dem Kunden zumutbar sind. Weitergehende gesetzliche Rechte, insbesondere Preisminderung oder Vertragsauflösung, bleiben unter ihren Voraussetzungen bestehen.

15.7 Notwendige Kosten einer von MAF geschuldeten Abhilfe richten sich nach dem Gesetz. Zusätzliche, vom Kunden verursachte Erschwernisse werden gesondert beurteilt. Kosten einer erfolglosen Untersuchung können nur bei gesonderter Vereinbarung oder gesetzlichem Ersatzanspruch verrechnet werden; eine bloß nicht bestätigte Reklamation ist nicht automatisch kostenpflichtig.

15.8 Zerstörende Prüfungen an Kundenware werden vorab mit Prüfumfang, Musterentnahme und Kostenfolge abgestimmt. Ohne Freigabe erfolgen sie nur, soweit hierfür eine eigenständige rechtliche Berechtigung besteht.

15.9 Verschleiß, Fehlbedienung oder ungeeignete Kundenschnittstellen sind kein von MAF zu vertretender Mangel, soweit sie die alleinige Ursache sind. Gesetzliche Prüf- und Warnpflichten sowie vereinbarte Planungs-, Auswahl- und Integrationsleistungen bleiben unberührt. Untersuchungen oder Kulanzmaßnahmen sind für sich allein kein Anerkenntnis.

16. Haftung

16.1 MAF haftet nach den gesetzlichen Regeln für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Schäden an Leben, Körper und Gesundheit sowie nach zwingenden Produkthaftungsvorschriften. Diese Haftung wird durch die nachstehenden Regelungen nicht eingeschränkt.

16.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet MAF für Sach- und Vermögensschäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf; diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden ausgeschlossen, soweit dies im konkreten Vertragsverhältnis rechtlich zulässig ist.

16.3 Eine betragsmäßige Haftungsobergrenze oder eine besondere Regelung für Produktionsausfall, Chargenschäden, Rückruf- und sonstige Folgekosten bedarf einer gesonderten, rechtlich zulässigen Vereinbarung. Aus dem Bestehen oder Fehlen einer Versicherung folgt allein keine Haftungsgrenze.

16.4 Bei Mitverschulden, ungeeigneter Lagerung, Fehlbedienung oder unterlassener Wartung richten sich Anspruch und Kürzung nach dem Gesetz. Eigene Pflichten von MAF und zwingende Haftung bleiben unberührt. Versicherungsleistungen werden nur im gesetzlich gebotenen Umfang berücksichtigt.

16.5 Diese Haftungsregelungen gelten im zulässigen Umfang auch für Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen. Für Verjährung und Geltendmachung gelten die gesetzlichen Fristen; eine zusätzliche zweijährige gerichtliche Ausschlussfrist wird nicht vereinbart.

17. Teilunwirksamkeit

17.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die übrigen Regelungen nur insoweit, als das Gesetz dies vorsieht. An die Stelle einer unwirksamen Klausel tritt die gesetzliche Regelung. Eine automatische geltungserhaltende Reduktion wird nicht vereinbart.

18. Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

18.1 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Zwingende Vorschriften bleiben unberührt.

18.2 Erfüllungsort ist, soweit nicht ein anderer Leistungsort vereinbart ist, der Unternehmenssitz von MAF in Angerstraße 8, 6322 Kirchbichl. Für Montage- und Vor-Ort-Leistungen gilt der vereinbarte Einsatzort.

18.3 Für Streitigkeiten wird im rechtlich zulässigen Umfang das am Unternehmenssitz sachlich zuständige Gericht vereinbart.

18.4 Änderungen relevanter Kontakt- und Unternehmensdaten werden gegenseitig zeitnah mitgeteilt. Vereinbarungen und Freigaben werden zur Nachvollziehbarkeit in Textform, insbesondere per E-Mail, dokumentiert; zwingende gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.

19. Bauteile, Komponenten und Qualitätsanforderungen

19.1 Verbindliche Eigenschaften werden auftragsbezogen festgelegt. Dazu gehören nach Bedarf Zeichnungsnummer und Revision, Stückzahl, Werkstoff, Maße und Toleranzen, Oberflächen, Verbindungs- und Schweißverfahren, Prüfmerkmale, Kennzeichnung, Reinigung und Verpackung. Die Eignung für einen besonderen Verwendungszweck ist nur Teil des Leistungsumfangs, soweit dieser bekannt und entsprechend vereinbart ist; gesetzliche Pflichten bleiben unberührt.

19.2 Materialalternativen und Änderungen freigegebener Merkmale erfolgen nach dokumentierter Abstimmung. Eine Freigabe von Zeichnungen oder Mustern durch den Kunden entbindet MAF nicht von der vertragsgemäßen Ausführung oder von gesetzlichen Prüf- und Warnpflichten.

19.3 Für quantitative Anforderungen werden Messverfahren, Messstellen, Einheiten, Grenzwerte und gegebenenfalls Stichproben vereinbart. Dies gilt insbesondere für Oberflächenrauheit, Zusammensetzung, Ferritmessungen und Schweißnahtprüfungen. Unterschiedliche Messgrößen oder Einheiten werden ohne vereinbarte Grundlage nicht gleichgesetzt.

19.4 Umfang und Form von Materialzeugnissen, Prüfberichten, Schweißdokumentation, Bildern und Rückverfolgbarkeit werden festgelegt. Insbesondere sind Zeugnisart, Zuordnung zu Material bzw. Bauteil, Nachweisführung, Aufbewahrung sowie Bildumfang und Vergrößerung ausdrücklich zu bestimmen. Ein vollständiges Materialzeugnis ersetzt keine zusätzlich vereinbarte Fertigteilprüfung.

19.5 Bei Erstmuster- oder Serienfreigaben werden Verfahren, Kriterien und gegebenenfalls Sperrpunkte vereinbart. Serienfertigung beginnt nach der erforderlichen Freigabe. Änderungen an qualitätsrelevanten Prozessen und Subunternehmern werden nach den vereinbarten Melde- und Genehmigungsregeln behandelt.

19.6 Besondere Anforderungen regulierter Branchen, einschließlich GMP-bezogener Dokumentation, Sauberkeit, Sterilität, Validierung oder Qualifizierung, gelten in dem konkret vereinbarten Umfang; zwingende gesetzliche Anforderungen bleiben unberührt. Prozess- und Reinigungsvalidierung beim Betreiber sowie Integration in eine Gesamtanlage sind nur enthalten, wenn sie beauftragt sind. Soweit erforderlich, wird eine gesonderte Qualitätsvereinbarung geschlossen.

19.7 MAF und der Kunde stimmen bei qualitätsrelevanten Abweichungen das weitere Vorgehen und erforderliche Sicherungsmaßnahmen unverzüglich ab. Eine Abweichungsfreigabe ist zu dokumentieren und hebt zwingende Sicherheits- und Rechtsanforderungen nicht auf.

20. Wartung, Reparatur und Anlagenservice

20.1 Der Auftrag legt Anlage, Leistungsumfang, Wartungs- oder Reparaturziele, Prüfungen, Einsatzzeit und Dokumentation fest. Eine vollständige Zustandsprüfung aller nicht beauftragten Anlagenteile ist nicht automatisch Bestandteil eines begrenzten Serviceauftrags. Erkennbare sicherheitsrelevante Mängel sind dennoch mitzuteilen; gesetzliche Prüf- und Warnpflichten bleiben unberührt.

20.2 Der Kunde stellt vereinbarte Betriebsdaten, Fehlerbeschreibungen, Zugangsdaten und vorhandene Unterlagen bereit und ermöglicht erforderliche Freischaltungen und sichere Arbeiten. Zugangsdaten werden vertraulich und zweckgebunden behandelt.

20.3 Werden weitere erforderliche Arbeiten erkannt, werden sie mit dem Kunden abgestimmt. Bei unmittelbarer Gefahr informiert MAF den Kunden und führt nur rechtlich zulässige, erforderliche Sicherungsmaßnahmen durch. Aufwand außerhalb des Auftrags wird nach Vereinbarung oder Gesetz abgerechnet.

20.4 Der Leistungsbericht bezeichnet durchgeführte Arbeiten, eingesetzte Teile, Prüfungen, festgestellte Abweichungen und erforderliche Folgearbeiten, soweit dies zum Auftrag gehört. Die Empfangsbestätigung eines Berichts allein bedeutet keinen Verzicht auf Mängelrechte.

20.5 Wiederinbetriebnahme, Funktionsprüfung und gegebenenfalls gemeinsame Übergabe richten sich nach dem Auftrag. Der Kunde beachtet die mitgeteilten Betriebs- und Wartungsvorgaben; MAF bleibt für die eigenen Leistungen verantwortlich.

20.6 Eine bestimmte Anlagenverfügbarkeit, Reaktionszeit, Produktionsleistung oder dauerhafte Fehlerfreiheit wird nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zugesagt. Bei beauftragter Reparatur oder Wartung bleibt der konkret vereinbarte Erfolg geschuldet. Ein bloßer Diagnoseauftrag und ein Reparaturauftrag sind im Leistungsumfang zu unterscheiden.

21. Konstruktion, Automatisierung und technische Dokumentation

21.1 Vereinbart werden Arbeitsergebnis und Umfang, etwa Konstruktion, Berechnung, Programmierung, Risikoanalyse, FMEA, Wartungsplan oder technische Dokumentation, jeweils mit Schnittstellen, zugrunde gelegten Betriebsdaten und erforderlichen Lieferformaten. Prüfungen, Qualifizierungen und behördliche Verfahren sind nur im beauftragten Umfang enthalten; zwingende Pflichten bleiben unberührt.

21.2 Die Einordnung des Liefergegenstands und die Zuständigkeiten für Konstruktion, Gesamtintegration, Risikobeurteilung und Konformitätsbewertung werden projektbezogen festgelegt. Maßgeblich sind die tatsächliche Tätigkeit und das anwendbare Recht; eine vertragliche Bezeichnung allein überträgt keine gesetzlichen Herstellerpflichten.

21.3 Bei Lieferung einer unvollständigen Maschine werden die gesetzlich erforderlichen Unterlagen und Erklärungen im dafür geschuldeten Umfang bereitgestellt. Ihre Integration und die Konformitätsbewertung der Gesamtmaschine werden dem hierfür tatsächlich verantwortlichen Hersteller zugeordnet. Bei vollständigen Maschinen bzw. sonst kennzeichnungspflichtigen Produkten bleiben die entsprechenden Pflichten des jeweiligen Herstellers unberührt.

21.4 Für gesetzlich erforderliche Unterlagen ist das zum maßgeblichen Zeitpunkt anwendbare Recht zu beachten. Dazu gehört, soweit einschlägig, der Übergang von der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG zur Maschinenverordnung (EU) 2023/1230 mit grundsätzlicher Anwendung ab 20.01.2027. Eine einzelne Komponente ist nicht allein wegen ihrer Lieferung ein CE-kennzeichnungspflichtiges Produkt.

21.5 Eine FMEA ersetzt nicht automatisch eine vollständige sicherheitsbezogene Risikobeurteilung oder die Konformitätsbewertung. Verbindliche Aussagen, Nachweise und erforderliche Prüfungen werden dem jeweiligen Auftrag zugeordnet; MAF schuldet die fachgerechte Erbringung der beauftragten Leistungen.

21.6 Änderungen an Betriebsdaten, Verwendungszweck, Schnittstellen oder Konstruktion nach Erstellung der Unterlagen sind mitzuteilen und hinsichtlich einer erforderlichen Aktualisierung zu beurteilen. Ein Änderungsauftrag wird mit Aufwand und Termin vereinbart. Verantwortlichkeit für bereits fehlerhafte Leistungen bleibt unberührt.

21.7 Bei Eingriffen in Programme oder Steuerungen werden Sicherung, Version, Übergabe und Zugriffsrechte vereinbart. MAF erstellt im beauftragten Umfang eine Sicherung vor Änderungen. Weitere Datensicherung und Wiederherstellung richten sich nach dem Auftrag und den gesetzlichen Sorgfaltspflichten.